Richtlinie des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindertageseinrichtungen

I. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt der Kreis Stormarn im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel anteilige Zuschüsse bzw. Zuweisungen zu den angemessenen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen und qualifizierten Tagespflegestellen sowie zu Baumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen.

Die Förderung von Kindertageseinrichtungen und qualifizierten Tagespflegestellen durch den Kreis Stormarn ist an folgende allgemeine Voraussetzungen geknüpft:

- Der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der qualifizierten Tagespflegestelle muss als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) anerkannt sein.
- Die Kindertageseinrichtung bzw. die qualifizierte Tagespflegestelle muss in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn gemäß § 7 Abs. 1 KiTaG aufgenommen worden sein bzw. bei Neubaumaßnahmen müssen die zu schaffenden Betreuungsplätze im Bedarfsplan als erforderlich ausgewiesen sein.
- Die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes müssen erfüllt sein.
- Die qualitativen Anforderungen des Gesetzes zur F\u00f6rderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesst\u00e4ttengesetz KiTaG) sowie die
 hierzu ausf\u00fchrende Landesverordnung (Kindertagesst\u00e4tten- und -tagespflegeverordnung KiTaVO) in der jeweils g\u00fcltigen Fassung m\u00fcssen erf\u00fcllt sein.
- Es werden grundsätzlich nur Kindertageseinrichtung bzw. qualifizierte Tagespflegestellen gefördert, die sich im Kreisgebiet befinden.

II. Betriebskostenförderung

1. Landes- und Kreisförderung

Die Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen bzw. qualifizierten Tagespflegstellen erfolgt durch Zuschüsse des Landes (Landesmittel), Teilnahmebeiträge oder Gebühren, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Kreismittel), Zuschüsse der Gemeinden sowie Eigenleistungen des Trägers. Für die Kindertageseinrichtung muss eine Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung nach § 45 SGB VII und für die qualifizierte Tagespflegestelle eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII erteilt worden sein.

Das Land Schleswig-Holstein weist sowohl die Mittel für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und qualifizierten Tagespflegestellen gemäß § 18 Finanzausgleichsgesetz (FAG), §§ 25 und § 30 KiTaG als auch die Mittel für die zusätzlich entstehenden Betriebskosten zur Förderung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gemäß § 26 Abs. 1 FAG den Kreisen und kreisfreien Städten zu. Daneben kann das Land gemäß § 26 Abs. 2 FAG nach Maßgabe des Haushalts zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen.

Aus den insgesamt zur Verfügung stehenden Landesmitteln werden jährlich drei Förderkontingente entsprechend den Zuweisungen im jeweiligen Erlass gebildet:

- Förderung von Kindern unter 3 Jahren (nachfolgend genannt: U3)
- Förderung von Kindern von 3-6 Jahren (nachfolgend genannt: Ü3)
- Förderung von Kindern von 6-14 Jahren (nachfolgend genannt: Hort)

Die Konnexitätsausgleichsmittel (Besondere Zuweisung zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2015 bis 2018) werden dem Kontingent "U3" zugerechnet.

Daneben werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes jährlich Kreismittel zur Verfügung gestellt, die im Verhältnis des entsprechend zur Verfügung stehenden Budgets der drei Kontingente aufgeteilt werden.

Das jeweils zur Verfügung stehende Budget wird ggf. durch Nachzahlungen oder Rückforderungen aufgrund von Widerspruchsverfahren des Vorjahres vermindert oder erhöht.

2. Pro-Platz-Förderung

Die Förderung erfolgt als Pro-Platz-Budget auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems. Grundlage sind die zum Stichtag 01.08. eines Jahres im Bedarfsplan des Kreises Stormarn aufgenommenen Betreuungsangebote mit den genehmigten Plätzen. Eine Erhöhung der Gruppenstärke nach § 6 Abs. 2 KiTaVO sowie eine abweichende Gruppengröße nach § 7 Abs. 2 KiTaVO sowie nach § 10 Abs. 1 KiTaVO wird nicht berücksichtigt.

Eine altersgemischte Gruppe wird generell mit 5 U3-Plätzen und 10 Ü3-Plätzen, eine Integrationsgruppe mit 15 Plätzen und eine Tagespflegestelle mit 5 Plätzen berücksichtigt. Diese sind in der Regel mit den genehmigten Plätzen identisch. Ansonsten werden die abweichend genehmigten geringeren Plätze für die Berechnung herangezogen.

3. Förderung nach dem Leistungspunktesystem

Folgende Kriterien werden bei der Berechnung des Pro-Platz-Budgets herangezogen:

- a) die genehmigten Plätze gemäß Bedarfsplan
- a) die tägliche Betreuungszeit je Gruppe, wobei Zeiten nach § 1 Abs. 5 KiTaVO keine Berücksichtigung finden
- b) die Anzahl der Betreuungsmonate im Abrechnungszeitraum
- c) der Leitungsaufwand gestaffelt nach Einrichtungen mit 1, 2, 3, 4, und ab 5 Gruppen
- d) der Aufschlag für Wald-/Naturgruppen
- e) die jährlichen Schließzeiten der Gruppen (auf volle Wochen aufgerundet)

Für die Berücksichtigung der Wald-/Naturgruppen, dem Leitungsaufwand sowie der jährlichen Schließzeit werden folgende Faktoren bei der Berechnung einbezogen:

Wald-/Naturgruppe:	1,2
Leitungsaufwand je Einrichtung:	
eingruppige Einrichtung	1,2
zwei Gruppen	1,1
drei oder vier Gruppen	1,15
ab fünf Gruppen	1,2
Jährliche Schließzeit:	
keine Schließzeit	1,2
eine Woche	1,175
zwei Wochen	1,15
drei Wochen	1,125
vier Wochen	1,1
fünf Wochen	1,075
sechs Wochen	1,05
sieben Wochen	1,025
ab acht Wochen	1

Früh- und Spätgruppen werden bei der Ermittlung des Leitungsanteils nicht berücksichtigt. Bei eingruppigen Einrichtungen wird der Zuschlag von 1,2 ausschließlich für die Regelgruppe gewährt.

4. Berechnung der Förderung

Die Leistungspunkte pro Gruppe errechnen sich aus der Multiplikation der einzelnen Kriterien sowie Faktoren wie folgt:

Genehmigte Plätze x wöchentliche Betreuungsstunden x Betreuungsmonate im Abrechnungszeitraum x Zuschlag Wald-/Naturgruppe x Faktor Leitungsanteil x Faktor Schließzeit = <u>Leistungspunkte pro Gruppe</u>

Die Errechnung der Leistungspunkte sowie der Gesamtsummen erfolgt differenziert nach den einzelnen Kontingenten. Die Summe der im jeweiligen Kontingent zur Verfügung stehenden Landes- und Kreismittel wird durch die Summe aller errechneten Leistungspunkte für die Bereiche U3, Ü3 und Hort geteilt. Daraus ergibt sich der Wert eines Leistungspunktes in Euro für den jeweiligen Abrechnungszeitraum, der mit dem Leistungspunkten je Gruppe multipliziert die Förderung ergibt:

Leistungspunkt je Gruppe **U3** x Wert in Euro **U3** = Höhe der Förderung pro Gruppe **U3**

Leistungspunkt je Gruppe Ü3 x Wert in Euro Ü3 = Höhe der Förderung pro Gruppe Ü3

Leistungspunkt je Gruppe **Hort** x Wert in Euro **Hort** = Höhe der Förderung pro Gruppe **Hort**

5. Rückwirkende Förderung

Betreuungsangebote die nach dem Stichtag 01.08. eines Jahres neu eingerichtet werden und noch nicht im jeweiligen Bedarfsplan ausgewiesen sind werden bei der ersten Zahlung im Folgejahr berücksichtigt. Dazu zählen die Eröffnung einer neuen Einrichtung bzw. einer neuen Gruppe. In diesen Fällen werden die Betreuungsmonate im Abrechnungszeitraum, der bei der ersten Zahlung 7 Monate umfasst, entsprechend erhöht. Entsprechendes gilt für Betreuungsangebote die nach der ersten Zahlung neu eingerichtet werden.

Werden Einrichtungen bzw. Gruppen im Jahresverlauf geschlossen erfolgt im Folgejahr eine Rückforderung für die Monate, in denen die Einrichtung bzw. die Gruppe geschlossen war.

Anderweitige Änderungen der Betreuungsangebote die nach dem Stichtag 01.08. eines Jahres umgesetzt werden, z.B. Umwandlung einer Gruppe bzw. Änderung der Öffnungszeit werden bei der Zahlung der ersten Rate im Folgejahr nicht berücksichtigt und auch nicht verrechnet.

6. Antrags- und Auszahlungsverfahren

Die Träger stellen beim Kreis Stormarn bis zum 01.03. des laufenden Förderjahres für jede Kindertageseinrichtung bzw. qualifizierte Tagespflegestelle den Antrag auf Betriebskostenförderung (Anlage 1). Die für die Zuwendung erforderlichen Daten der Betreuungsangebote werden grundsätzlich dem Bedarfsplan des Kreises Stormarn (Stichtag 01.08. eines Jahres) entnommen.

Die Auszahlung der Zuwendung aus Landes- und Kreismitteln erfolgt in zwei Raten. Die Mittel werden innerhalb von 2 Monaten nach Zuweisung an den Kreis an die Träger der Kindertageseinrichtung und qualifizierten Tagespflegestellen weitergeleitet. Bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Antrages behält der Kreis Stormarn sich vor, die Auszahlungen für einzelne Einrichtungen entsprechend zu verschieben.

Die Berechnung und Verteilung der ersten Rate des Gesamtbudgets eines Jahres erfolgt für den Abrechnungszeitraum vom 01.01. bis 31.07. (7/12) auf der Grundlage der Basis der bereits festgestellten Betreuungsangebote des Vorjahres. Die zweite Rate wird auf Basis der zum Stichtag 01.08. des Jahres im Bedarfsplan des Kreises Stormarn aufgenommenen Betreuungsangebote für den Abrechnungszeitraum vom 01.08. bis 31.12. (5/12) berechnet. Weitere Verrechnungen der jeweils festgestellten Budgets erfolgen nicht.

7. Verwendungsnachweis

Die Träger von Kindertageseinrichtungen bestätigen dem Kreis Stormarn für jede Einrichtung bis zum 01.03. eines jeden Jahres die gesetzeskonforme, zweckmäßige und sachgerechte Verwendung der Zuwendung für das Vorjahr im Rahmen der Antragstellung für das laufende Jahr. Weitere Abrechnungen sind nicht zu erstellen.

Der Kreis Stormarn behält sich das Recht vor, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Ortsbesichtigung oder durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen selbst oder durch Beauftragte zu prüfen sowie Auskünfte einzuholen.

III. Kreisförderung von Baumaßnahmen für Kindertagesstätten

1. Grundsatz

Im Rahmen der jeweils im Haushalt unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit bereitgestellten Mittel gewährt der Kreis Stormarn einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für Baumaßnahmen in Kindertagesstätten zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Hortgruppen, Krippengruppen, Elementargruppen und altersgemischten Gruppen. Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Richtlinie sind Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahme wegfallen.

Eine Hortgruppe wird generell mit 15 Plätzen, eine Krippengruppe mit 10 Plätzen, eine Elementargruppe mit 20 Plätzen, eine altersgemischte Gruppe mit 15 Plätzen (5 U3-Plätze und 10 Ü3-Plätze), eine Waldgruppe mit 15 Plätzen und eine Integrationsgruppe mit 15 Plätzen berücksichtigt.

Zu den förderfähigen Baumaßnahmen zählen:

- Neubau einer Kindertagesstätte
- Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen einer Kindertagesstätte

Die Kreisförderung wird nicht gewährt für die Schaffung neuer Kindertagespflegeplätze sowie für diejenigen Umwandlungsmaßnahmen, für die keine Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind.

Der Träger ist für die Finanzierung der Baumaßnahme verantwortlich. Er stellt einen Finanzierungsplan auf und muss die verlässliche Finanzierung des Vorhabens sicherstellen.

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die bei Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Soll mit der Maßnahme nach Antragseingang, aber vor Bewilligung einer Zuwendung begonnen werden, ist die Genehmigung zum vorzeitigen Beginn unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

Bei einer Mitfinanzierung durch Bundes-/Landesmittel sind deren Bedingungen maßgebend. Die Richtlinie des Kreises ist ergänzend anzuwenden. Der Maßnahmebeginn soll innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung erfolgen.

Der Kreis behält sich das Recht vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die gewährte Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet wurde. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Höhe der Förderung

Die Höhe der Kreisförderung je neu geschaffenen Betreuungsplatz ist abhängig von der Art der Baumaßnahme:

Neubau einer Kindertagesstätte:
820,00 € je Platz
Umbau-/Erweiterung einer Kindertagesstätte:
515,00 € je Platz

3. Verfahren

Der Antrag auf Kreisförderung muss folgende Angaben enthalten (Anlage 2):

- Beschreibung des Vorhabens inkl. Zeitraum der Maßnahme
- Finanzierungsplan
- Anzahl der mit dem Vorhaben zu schaffenden Betreuungsplätze aufgeschlüsselt nach Hort-, Krippen-, Elementar- und altersgemischten Gruppen

Der Zuwendungsempfänger weist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss des Vorhabens dem Kreis Stormarn die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste. Die Originalbelege über die Einzelzahlungen (Einnahme- und Ausgabebelege) sind nicht vorzulegen.

Die Zuwendung wird grundsätzlich erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

Innerhalb der Zweckbindungsdauer führt eine Verwendung der Gebäude oder Gegenstände entgegen dem Zuwendungszweck, wie zum Beispiel eine anderweitige oder vorzeitige Nutzungsänderung bzw. Nutzungsaufgabe der zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze, insoweit regelmäßig zum Widerruf der Zuwendung. Die Zuwendung kann ebenfalls anteilig zurückgefordert werden, wenn sich die Anzahl der geförderten Betreuungsplätze innerhalb der Zweckbindungsdauer durch Gruppenumwandlungen bzw. –schließungen verringert. Als Grundlage dienen die aufgenommenen Betreuungsangebote mit den genehmigten Plätzen im Bedarfsplan des Kreises Stormarn.

IV.Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.01.2017.